

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

(BT- Drucksache 19/22750)

9. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

,Artikel 8

Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von“ werden durch das Wort „durch“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ werden die Wörter „beeinträchtigt sind und“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Beeinträchtigung im Sinne von Satz 3 liegt nur dann vor, wenn der soziale Dienstleister die Angebote nicht oder nicht gleichwertig in alternativen Formaten erbringen kann.“

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nach § 2 Satz 2“ durch die Wörter „für den Zeitraum, in dem die sozialen Dienstleister durch Maßnahmen nach § 2 Satz 2 beeinträchtigt sind.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird ein Monatsdurchschnitt der im Zeitraum März 2019 bis Februar 2020 geleisteten Zahlungen in den in § 2 genannten Rechtsverhältnissen ermittelt; wurde das Rechtsverhältnis erst nach dem Monat Februar 2020 begründet, werden die letzten zwölf Monate vor dem ersten Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, berücksichtigt.“

c) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „ein Monat“ durch die Wörter „zwölf Monate“ ersetzt.

- e) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Wurde im Jahr 2020 bereits ein Zuschuss geleistet, kann für Folgeanträge der gleiche Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt werden.“
- f) Folgender Satz wird angefügt:
„Die sozialen Dienstleister sind verpflichtet, den Leistungsträgern den Zeitpunkt der Beendigung der Beeinträchtigung nach § 2 Satz 3 unverzüglich mitzuteilen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zuschusszahlung“ die Wörter „des maßgeblichen Zeitraumes der Zuschussgewährung“ eingefügt.
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Ab dem 1. Januar 2021 beginnt ein neuer Zeitraum der Zuschussgewährung.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „30. September 2020“ durch die Angabe „31. März 2021“ und die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsverfahren und“ vorangestellt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Für das Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz ist das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden, soweit das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches folgt.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
5. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 2 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 2 Satz 5“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Ziffer 1

Zu Ziffer 9 (Einfügung von Artikel 8 - Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Leistungsträger haben eine Strukturverantwortung. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Absatz Nummer 2 SGB I). Ziel des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) ist es, den Leistungsträgern nach dem Sozialgesetzbuch und dem Aufenthaltsgesetz eine explizite Rechtsgrundlage zu geben, auch dann Zahlungen an soziale Dienstleister leisten zu können, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können. Damit soll es ermöglicht werden, die soziale Infrastruktur zu erhalten und soziale Leistungen auch nach der Corona-Pandemie noch erbringen zu können.

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn pandemiebedingt keine Dienstleistungen erbracht werden, ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten zu rechnen. Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden können, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den Leistungserbringer zu zahlen. Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen werden somit grundsätzlich nicht steigen. Durch die im hier vorgeschlagenen Änderungen wird noch einmal deutlich gemacht, dass SodEG-Zuschüsse für nicht erbrachte Leistungen nur gezahlt werden, wenn die Leistungserbringung auch nicht in alternativer Form möglich ist.

Mit den Änderungen in Satz 2 werden die Voraussetzungen für einen Zuschuss konkretisiert und zusätzliche Rechtssicherheit für soziale Dienstleister und Leistungsträger geschaffen. Die Erfahrungen im Verlauf der Pandemie haben gezeigt, dass ein alleiniges Abstellen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht sachgerecht ist. Vielmehr sollen Zuschüsse nach dem SodEG nur an soziale Dienstleister gezahlt werden, wenn diese tatsächlich durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Leistungsträger erhalten die Möglichkeit, Zuschusszahlungen einzustellen, soweit soziale Dienstleister nicht mehr durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind oder ein Rechtsverhältnis nicht mehr besteht. Dabei ist die Beeinträchtigung nicht zwangsläufig auf die Dauer der Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz beschränkt. Bisher wurde die Rechtslage von den Leistungsträgern teils unterschiedlich interpretiert. Manche Leistungsträger haben argumentiert, dass das Bestehen eines Rechtsverhältnisses und die Beeinträchtigung nur zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vorliegen mussten (regelmäßig der 16. März 2020), nicht jedoch auch während des gesamten Zuschusszeitraums. Hierzu wird mit dieser Änderung nun eine klare Regelung getroffen.

Ursprünglich war das SodEG für einen bundesweiten Lockdown vorgesehen. Schrittweise Lockerungen, die die Aufnahme der sozialen Dienstleistungen nach und nach wieder ermöglichten, waren im ursprünglichen Gesetzestext nicht eindeutig geregelt. Mit dieser Änderung kann zudem flexibel auf zeitlich begrenzte Lockdowns in einzelnen Regionen reagiert werden.

Zu Buchstabe b

Die Erfahrungen in den ersten Monaten der Corona-Pandemie haben gezeigt: Nicht in jedem Einzelfall sind SodEG-Zuschüsse bei pandemiebedingten Beeinträchtigungen nötig. Auch im Pandemiefall können oder müssen soziale Dienstleistungen häufig weiter erbracht werden. Leistungsträger können sich, wenn

nötig, mit den sozialen Dienstleistern auf alternative Formen der Leistungserbringung einigen und die sozialen Dienstleister auch ohne zusätzliche Rechtsgrundlage weiter vergüten.

Mit diesem Satz wird klargestellt, dass Zuschüsse über das SodEG nicht gezahlt werden, sofern der soziale Dienstleister seine Angebote aus dem Rechtsverhältnis gegenüber dem Leistungsträger in alternativen Formaten inhaltlich gleichwertig erbringen kann. Als gleichwertig sind Angebote zu werten, die mit den ursprünglich vereinbarten Angeboten im Inhalt und Umfang vergleichbar und daher geeignet sind, das Ziel des Angebots, der Maßnahme bzw. der sozialen Dienstleistung zu erreichen. Dies können beispielsweise Online-Angebote oder Einzel- statt Gruppenangebote sein.

Die Leistungsträger können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich am besten beurteilen, inwiefern diese Kriterien zutreffen und somit ein SodEG-Zuschuss angezeigt ist.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Pandemiebedingte Beeinträchtigungen sollen bei der Berechnung der SodEG-Zuschüsse in der Regel nicht berücksichtigt werden. Daher wird klargestellt, dass zur Berechnung des maßgeblichen Monatsdurchschnitts nur die Monate vor der Pandemie zu berücksichtigen sind. Lediglich für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst während der Pandemie begründet wurde, werden die Monate während der Pandemie herangezogen. Dies ist auch sachgerecht, da kein Vergleichswert während eines „Normalbetriebs“ vorliegt. Sofern bereits im Jahr 2020 SodEG-Zuschüsse gezahlt wurden: siehe Nummer 2 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung Nummer 2 Buchstabe d wird dieser Satz entbehrlich.

Zu Buchstabe d

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zusammengefasst. Grundsätzlich gilt Satz 2, nach dem zur Berechnung des Monatsdurchschnitts ein Zeitraum von zwölf Monate herangezogen wird. Wenn dies nicht möglich ist, beispielsweise, weil das Rechtsverhältnis kürzer war, kann der Durchschnitt auch aus bzw. für einen kürzeren Zeitraum berechnet werden.

Zu Buchstabe e

Das Verwaltungsverfahren soll einfach gehalten werden, indem für Folgeanträge ab Januar 2021 der gleiche Monatsdurchschnitt herangezogen werden kann, wie für die Berechnung bisheriger SodEG-Zuschüsse.

Zu Buchstabe f

Der Leistungsträger kann nicht in jedem Fall einschätzen, wie lange bzw. bis wann der soziale Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 3 beeinträchtigt ist. Um den Verwaltungsaufwand für die Leistungsträger zu erleichtern, wird der soziale Dienstleister verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen, wenn er nicht mehr beeinträchtigt ist. Damit wird vermieden, dass Zuschüsse gezahlt werden, obwohl eine Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Erstattungsverfahren für die bisherigen SodEG-Bescheide zeitnah durchgeführt werden müssen. Sowohl für die Leistungsträger als auch für die sozialen Dienstleister ist es von großer Bedeutung, zeitnah eine Spitzabrechnung der bisherigen Zuschüsse zu erstellen, um einen Überblick über die tatsächliche Liquidität des sozialen Dienstleisters zu erhalten. Daher wird mit dieser Änderung klargestellt, dass Zuschüsse, die für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 ausgezahlt wurden, in einem eigenen Erstattungsverfahren abgerechnet werden. Für Zuschüsse ab dem 1. Januar 2021 muss ein neuer Antrag gestellt und ein separates Erstattungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Beginn der Corona-Pandemie hätte der Bestand der sozialen Dienstleister ohne das SodEG nicht gesichert werden können, da soziale Dienstleister teilweise schließen mussten, durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen starke Beeinträchtigungen erfahren haben oder kaum Zuweisungen bzw. Neuaufnahmen erfolgten. Das SodEG hat es den Leistungsträgern rechtssicher ermöglicht, die sozialen Dienstleister finanziell zu unterstützen und so ihren Bestand zu sichern. Im Gegenzug haben die sozialen Dienstleister ihre Ressourcen für die Bekämpfung der Krise zur Verfügung gestellt.

Mittlerweile haben sich die sozialen Dienstleister und Leistungsträger auf die neue Situation eingestellt. Denn auch im Pandemiefall müssen Menschen weiter betreut, therapiert und unterstützt werden. Daher werden vielfach Leistungen in alternativen Formaten ermöglicht oder können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zumindest in begrenztem Umfang wieder erbracht werden.

Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass mit den aktuell stark steigenden Infektionszahlen auch erneute (lokale) Lockdowns oder Verschiebungen von planbaren Operationen einhergehen. Auch kann es vermehrt passieren, dass aufgrund von Quarantänemaßnahmen keine Neuzuweisungen oder Neuaufnahmen von Maßnahmen bei sozialen Dienstleistern stattfinden. Dies würde die Arbeit der sozialen Dienstleister wieder erheblich einschränken. Es ist deshalb erforderlich, die Geltung der Regelungen des SodEG - unter Berücksichtigung der aufgeführten Anpassungen - zunächst bis zum 31. März 2021 zu verlängern.

Zu Buchstabe b

Da nicht vorhersehbar ist, wie sich die Situation nach März 2021 entwickeln wird, soll die Bundesregierung ermächtigt werden, gegebenenfalls kurzfristig eine Verlängerung des Sicherstellungsauftrages zu verordnen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird ergänzt. Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung werden die anzuwendenden Bestimmungen für die Ausführung dieses Gesetzes klarstellend geregelt. Für das Verwaltungsverfahren ist eine Differenzierung nach den Verfahrensvorschriften des Sozialgesetzbuches und Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich. Mit der Einfügung des Absatz 1 wird klargestellt, dass das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für die

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz gilt, wenn sich - entsprechend der Regelung zum Rechtsweg - das zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 nach Bestimmungen des Sozialgesetzbuches richtet.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Um die Wirkungen des SodEG auch mit der Verlängerung angemessen evaluieren zu können, wird das Datum für den Abschluss der Evaluation ebenfalls nach hinten verschoben.

Zu Nummer 7

Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b